



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe Stand 12.2012

Abschnitt A

I. Versichert ist

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Mitversicherte Personen
- 3 Grundbesitz, Sozialeinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen

II. Zusätzlich gilt für

- 1 Bahnhofsgaststätten, Bahnhofshotels
- 2 Vermögensschäden

III. Bei Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken – zuschlagspflichtig - gilt für

- 1 Arbeitsmaschinen
- 2 Eingebraachte Sachen von Beherbergungsgästen
- 3 Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von Restaurationsgästen
- 4 Halter von Hunden, Pferden oder anderen Tieren

Abschnitt B

Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

Abschnitt A

I. Versichert ist

1. im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - 1.1 als Unternehmer des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Betriebes bzw.
 - 1.2 aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 2.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Zwecke des versicherten Betriebes/Berufes oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- 3.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von EUR 25.000,- je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);
- 3.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 3.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3.1.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft (Ziffer 27 AHB);
- 3.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Betriebssportgemeinschaft. Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;

- 3.3 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz).

II. Zusätzlich gilt für

1. Bahnhofgaststätten, Bahnhofhotels etc.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die der Deutschen Bundesbahn gegenüber aufgrund der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) übernommene vertragliche Haftpflicht.

Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände (Ziffer 7.6 AHB).

2. Vermögensschäden

2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB, soweit sie nicht im Folgenden ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die über die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (ab Baustein 4.2) versichert werden können.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer(oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratende, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- k) Vermögensschäden aus dem Auslösen von Fehlalarm
- l) Vermögensschäden durch Ansprüche aus Benachteiligungen

III. Bei Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken – zuschlagspflichtig - gilt für

1. Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen:

(Kfz mit nicht mehr als 6 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h; Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3 Nr. 1 (2) und Ziffer 4 Nr. 3 (1) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

2. Eingebraachte Sachen von Beherbergungsgästen

2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und in teilweiser Abweichung von Ziffer 2.2. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Die je Zimmer vereinbarte Höchstersatzleistung stellt den Höchstbetrag der Ersatzleistung des Versicherers für alle Schäden dar, die den Gästen eines Zimmers oder eines Appartements an einem Tag zustoßen.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das 100fache des für ein Zimmer vereinbarten Höchstbetrages.

2.2 Bei Gastgaragen und Einstellplätzen für Beherbergungsgäste

2.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und in teilweiser Abweichung von Ziffer 2.2. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch

- a) der von Beherbergungsgästen eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) bis zu einer Versicherungssumme von EUR 15.000,-;
- b) des in den von Beherbergungsgästen eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung) bis zu einer Versicherungssumme von EUR 300,-.

Die vereinbarten Versicherungssummen stellen den Höchstbetrag der Ersatzleistung des Versicherers

- (1) für jedes eingestellte Kraftfahrzeug und dessen Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) dar,
- (2) für alle Schäden dar, die das Reisegepäck in einem Kraftfahrzeug an einem Tag betreffen.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das 10fache der vereinbarten Summe.

Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

2.2.2 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Haftpflicht aus dem Bewegen von fremden Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück.

- (1) Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3 Nr. 1 (2) und Ziffer 4 Nr. 3 (1) AHB.
- (2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
- (3) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Vernichtung der auf dem Betriebsgrundstück bewegten fremden Kraftfahrzeuge.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Bewegen von fremden Kraftfahrzeugen außerhalb des Betriebsgrundstückes.

3. Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von Restaurationsgästen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und in teilweiser Abweichung von Ziffer 2.2. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Die vereinbarte Höchstersatzleistung stellt den Höchstbetrag der Ersatzleistung des Versicherers für alle Schäden dar, die je Tag und Gast eintreten.

4. Halter von Hunden, Pferden oder anderen Tieren

4.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

4.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

4.3 Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Abschnitt B

Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1.2 aus der Abgabe von Wärme, Strom, Gas und Wasser;
- 1.3 aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.4 aus dem Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;

1.5 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

1.6 aus dem Besitz, Auf- und Abbau sowie Verwendung von Veranstaltungs- und Restaurationszelten und aus dem Restaurationsbetrieb in diesen;

1.7 aus Kino-, Theater-, Varieté- und ähnlichen Veranstaltungen durch den Versicherungsnehmer.

1.8. wegen Schäden,

1.8.1 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Abschnitt A III 1).

1.8.2 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.8.1 und 1.8.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.9 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.10 wegen Schäden

1.10.1 aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

1.10.2 aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen.

Die Ausschlüsse in 1.10.1 und 1.10.2 beziehen sich auf Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

1.11 aus Schäden an Kommissionsware.

1.12 aus Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, bei deren Behandlung der Inanspruchgenommene vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstoßen hat. Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer selbst bleibt bestehen, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;

1.13 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

1.14 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

2. Besteht nach Abschnitt B Ziffer 1 für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.